

99073001022000, 99073001022000

Kirchenaustritt bescheinigen lassen

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106042761/L100027>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99073001022000, 99073001022000 |
| Leistungsbezeichnung I | Kirchenaustritt bescheinigen lassen |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Mecklenburg-Vorpommern |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Kircheneintritt, Kirchensteuer, evangelisch, Religion, Kirchenaustritt, Religionsgemeinschaft, katholisch, Kirche, Konfession |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Kirche (073) |
| Verrichtungskennung | Bescheinigung (022) |
| SDG-Informationsbereich | Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher | |

| Modul | Sachverhalt |
|-----------------------------------|---|
| Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 04.07.2019 |
| Fachlich freigegeben durch | Ministerium für Inneres und Europa in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium und dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern |
| Handlungsgrundlage | https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-InnMinKostVMV2017rahmen https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?st=lr&showdoccase=1&doc.id=jlr-KiStGMV2014pELS https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-InnMinKostVMV2017rahmen |
| Teaser | |
| Volltext | <p>Den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person zusteht (Eltern, gegebenenfalls ein Elternteil), den Kirchenaustritt erklären. Bei einem Kind, das das 12. Lebensjahr vollendet hat, kann der Austritt nicht gegen seinen Willen erklärt werden.</p> <p>Der Kirchenaustritt wird am Tag der Erklärung wirksam.</p> <p>Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.</p> |
| Erforderliche Unterlagen | Personalausweis oder Reisepass beziehungsweise ausländischer Ausweis mit einer Meldebestätigung, die nicht älter als sechs Monate ist |
| Voraussetzungen | |
| Kosten | <p>Die Gebühr für die Austritts-/Übertrittserklärung nach Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt EUR 15,00.</p> <p>Die Austritts-/Übertrittserklärung für eine Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres ist gebührenfrei.</p> |

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|--|
| Verfahrensablauf | Der Austritt ist gegenüber dem Standesamt zu erklären, in dessen Bezirk die Erklärenden oder deren gesetzliche Vertreter ihren Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. |
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | • Ein Kircheneintritt oder Kirchenwiedereintritt ist bei der maßgeblichen Kirchengemeinde zu erklären. |
| Ansprechpunkt | |
| Zuständige Stelle | Der Austritt ist gegenüber dem Standesamt zu erklären, in dessen Bezirk die Erklärenden oder deren gesetzliche Vertreter ihren Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | Certify leaving the church, Kirchenaustritt bescheinigen lassen |